

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. März 2014

374. Stiftung Jugend und Wohnen, Schlieren, Jugendwohngruppen Limmattal (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 1477/2011 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Jugend und Wohnen eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der Jugendwohngruppen Limmattal. Mit Eingabe vom 6. Juni 2013 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Die beiden Jugendwohngruppen in Schlieren und Dietikon bieten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 15 bis 22 Jahren ein sozialpädagogisch betreutes und begleitetes Wohnen an. Aufgenommen werden junge Heranwachsende, die noch nicht alleine wohnen können und sich in einer schwierigen Lebenslage befinden. Sie sind auf professionelle Hilfe und Unterstützung im Alltag und in ihrer Ausbildung angewiesen. Die Jugendwohngruppen verfügen über insgesamt 16 Wohnplätze. Das Konzept hat sich bewährt, die Wohngruppen sind immer gut ausgelastet und vom Bundesamt für Justiz anerkannt.

Die Stiftung Jugend und Wohnen verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der Jugendwohngruppen, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom Mai 2013. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet und beträgt jährlich höchstens Fr. 300 000.

Gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) und mit § 18 Abs. 1 der Jugendheimverordnung (LS 852.21) entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Jugend und Wohnen für den Betrieb der Jugendwohngruppen Limmattal wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 im Umfang von 16 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2017. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2016 zusammen mit dem aktualisierten Konzept einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung Jugend und Wohnen, Carol Hofer, Präsidentin, Turmstrasse 12/14, 8952 Schlieren (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), das Bundesamt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli